

Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXXVII.

Luzern, den 4. Mrz 1799.

G e s e z.

Der groÙe Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den Senat.

In geheimer Sitzung.

Luzern den 27. Hornung 1799.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 27. Hornung folgenden Inhalts:

„Der vorhergesehene Augenblick der Gefahr ist da. Obschon vorübergehend erfordert er doch Muth und groÙe Mittel. Die welche das Vollziehungsdirektorium durch seine Botschaft vom 18. Hornung begehrte, sind unzureichend. Das Dekret vom 24. Hornung kann ihm nicht helfen, um das Vaterland zu retten. Das Vollziehungsdirektorium ist überzeugt, daÙ die Reprsentanten des Volkes die Nothwendigkeit einsehen werden, sich einig mit ihm zu vereinigen, um die Republik zu retten, und der Freiheit den Triumph zuzusichern. Es begehrt deshalb von euch eine uneingeschrnkte Vollmacht, um die Anzahl der Truppen fr die Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, auszursten, zu ernhren, zu unterhalten und in Bewegung zu setzen, die es fr nthig finden wird. Es ladet euch ein, diese Sache schleunigst in Erwgung zu ziehen, u. s. w.“

In Erwgung der Gefahr des Vaterlandes, und der Pflicht der Stellvertreter des Volkes, in diesem Augenblick mit Kraft zu handeln, und dem Direktorium mit dem Zutrauen das es verdient, alle mgliche Mittel zur Rettung der Freiheit an die Hand zu geben, hat der groÙe Rath, nachdem er die Urgenz erklrt,

b e s c h l o s s e n:

1. Dem Vollziehungsdirektorium ist die uneingeschrnkte Vollmacht ertheilt, die Anzahl von Truppen fr die Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, auszursten, zu ernhren, zu erhalten und in Bewegung zu setzen, die es fr nthig finden wird.

2. Das Direktorium ist eingeladen, den gesetzgeben-

den Rthen wenigstens alle 8 Tage einen Bericht ber die Lage der Dinge einzugeben.

Der Prsident des groÙen Rathes:

Sch l u m p f.

Egg von Ryken, Sekret.

Gein o z, Sekret.

Der Senat an das Vollziehungsdirektorium.

Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetiens hat den hievor enthaltenen BeschluÙ des groÙen Rathes in Erwgung gezogen und genehmigt

Luzern den 27. Hornung 1799.

Der Prsident des Senats:

Sch w a l l e r.

Mittelholzer, Sekret.

D  c, Sekret.

Dem Original gleichlautend gefunden. Luzern, den 28. Hornung 1799.

Der General : Sekretr :

M e u s s o n.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium in Betreff der auÙerordentlichen Couriere zum Briefwechsel

B e s c h l i e ß t:

1. Diese Couriere sollen dem Central : Postamt zu Befehl stehen.

2. Zur Mittagsstunde eines jeden Tages soll einer derselben auf eine jede der HauptstraÙen abgesendet werden wo keine regelmÙige Post abgeht.

3. Das Vollziehungsdirektorium und alle Minister sind eingeladen, die Briefschaften, die sie versenden wollen, bis Schlags 11 Uhr zu bergeben.

4. Jedesmal da die eine oder andre dieser Gewalt

ten nöthig findet, einen dieser Couriere außerordentlich abzusenden, sind sie eingeladen, das Central-Postamt zwei Stunden vorher davon zu benachrichtigen.

5. Die übrigen Gewalten sollen sogleich berichtet werden, daß auf diese oder jene Stunde ein Courier nach Zürich, nach Bern, Lausanne &c. abgehen werde, damit sie ihre Brieffschaften, wenn sie deren haben, übergeben können.

6. Keine der Ministerial-Kanzleien kann die Absendung außerordentlicher Couriere zu nicht bestimmten Stunden verlangen, es sey dann zufolge eines von dem General-Secretar des Vollziehungsdirektoriums unterschriebenen schriftlichen Zeugnisses, wodurch die Dringlichkeit erwahrt wird.

7. Im Namen des Vollziehungsdirektoriums soll auch kein Courier abgehen, ohne einen schriftlichen, von eben diesem General-Secretar unterschriebenen Befehl.

8. In den Kantonen sollen allein die Regierungstatthalter die Befugniß haben, die besagten Couriere abzufertigen, und zwar nur für die Brieffschaften, deren Dringlichkeit sie anerkannt haben, und welche an die ersten Gewalten des Hauptorts gerichtet sind. Diese Brieffschaften sollen mit einem von ihnen selbst unterschriebenen Zettel begleitet seyn.

Inspektion zu Bestellung dieser Couriere.

1. Diese Couriere sollen, so viel es die Lagen der Orter zugeben, aus den abgeschafften Bothen hergenommen werden.

2. Sie sollen zufolge der vorgelegten Uebersicht mit Ausnahme der kleinen Veränderungen, welche die Umstände erfordern möchten, stationirt werden, in der Nähe der großen Straßen, entweder bei dem Postamt oder bei der Wache des Orts, dem Wirthshaus, oder auf einem nöthigen Fall von der Municipalität anzuweisen den Zimmer, welcher Aufenthaltsort je nach der örtlichen Lage zu bestimmen ist.

3. Auf jeder Station soll immer ein Courier auf dem Piquet stehen, der jeden Augenblick bereit sey, mit den Brieffschaften, die ihm an dem Hauptorte der Republik von dem Central-Postamt, an den Hauptorten der Cantone von den Regierungstatthaltern, und auf den Stationen von den ankommenden Courieren übergeben werden, abzuweisen.

4. Wenn ein Courier von einer Station verreiset, so soll derjenige, der die folgende Nummer hat, und auf dem Piquet steht, sich auf den angewiesenen Posten des Orts begeben, und entweder durch den ankommenden Courier oder durch das Postamt dahin gerufen werden.

Die durch diese Couriere abzufertigende Brieffschaften oder Päckchen sollen mit einer Wegkarte begleitet werden, welche anzeigen soll:

a. Die Zahl der Brieffschaften, welche dem Courier übergeben sind;

b. Der Ort wo solche insgesamt oder nur theilweise abgelegt werden sollen.

c. Die Stationen, wo der Courier durchgehen, und die Stunde zu deren er auf den Stationen oder selbst an dem Orte seiner Bestimmung eintreffen solle.

Diese Wegkarten sollen von denjenigen unterschrieben werden, welchen die Abnahme der darin benannten Brieffschaften obliegt, und mit erster Post an das Central-Postamt zurückgeschickt werden.

6. Die Couriere sollen persönlich für alle Verspätung der Brieffschaften, und andere durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit sich ereignende Zufälle verantwortlich seyn.

7. Diese Couriere sind unter der Oberaufsicht des Postamts und der Agenten des Orts. Diese können die Hindernisse, welche der guten Bedienung der Correspondenz im Wege stehen würden, wegräumen, und nöthigen Falls diese Couriere vorläufig entsetzen, worüber sie dem Central-Postamt einen ausführlichen Bericht einzusenden haben.

8. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses und der demselben beigegebenen Instruktion übertragen.

Luzern, den 23ten Febr. 1799.

Oberster Gerichtshof.

Auszug aus dem Protokoll des obersten Gerichtshofs.

Sitzung am 26. Februar 1799.

In Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Ein Mitglied machte die Motion: ob der oberste Gerichtshof nicht Maassregeln treffen wolle, um den B. Senator Meyer von Aarau rechtlich anzuhalten, diejenigen Ausdrücke, welche er sich gegen den obersten Gerichtshof in der Sitzung des Senats vom 18. Februar erlaube, und die sich in der helvetischen Zeitung No. 45. und dem Bulletin officiell No. 43. befinden, zurück zu nehmen oder zu beweisen.

Der oberste Gerichtshof

In Erwägung daß die Worte des Bürger Senator Meyer mehr die Glieder des Gerichtshofs individuell, als das Tribunal selbst betreffen;

In Erwägung daß die Menge seiner Geschäften ihm wichtigere Pflichten auferlege, als Partikularangelegenheiten von dieser Art zu besorgen;

In Erwägung endlich, daß es die Pflicht jedes guten Bürgers sey, wann er Leute von dergleichen Gesinnungen, wie die Motion des Bürger Meyers den Gliedern des obersten Gerichtshofs beilegt, an öffentlichen Stellen kenne, dieselben an Behörde anzuzeigen, und daß wenn dieses nicht geschehe, dergleichen Res